



Gisela Rexrodt
fraktionsloses Stadtratsmitglied

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
16.05.2019

Beantwortung der Anfrage des Stadtratsmitgliedes Frau Rexrodt - Fürstenhof (AF-0469/2019)

Sehr geehrte Frau Rexrodt,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

zu 1.:

Durch den Ende März/Anfang April 2019 vom Eigentümer verteilten Flyer bedarf es einer grundsätzlichen Neubewertung der Verhandlungsbasis zwischen der Stadt Eisenach und dem Eigentümer des Fürstenhofs. Auch steht die Stadt Eisenach in der Pflicht, die Rechte ihrer betroffenen Mitarbeiter zu wahren. Erst wenn dies erfolgt ist kann eine entsprechende Berichtsvorlage erfolgen.

zu 2. und 3.:

Der benannte Übernahmeanspruch aufgrund nicht erteilter sanierungsrechtlicher Genehmigung ergibt sich aus § 145 Abs. 5 BauGB. Die Gemeinde kann das Übernahmebegehren zurückweisen, wenn es dem Eigentümer mit Rücksicht auf die Durchführung der Sanierung wirtschaftlich zuzumuten ist, dass Grundstück zu behalten. Ist dies nicht der Fall, ist eine Einigung über die Übernahme zu versuchen. Scheitert dies, richtet sich das weitere Verfahren nach Enteignungsrecht und ist von der Enteignungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) zu führen. Die Enteignungsentschädigung wird dann von dort per Bescheid festgelegt.

Bis Ende des dritten Quartals 2018 standen die Stadt Eisenach und der Eigentümer in komplizierten, aber grundsätzlich zielführenden Verhandlungen miteinander. Beide Seiten waren sich bis zu diesem Zeitpunkt einig, dass das Übernahmebegehren während der Verhandlungen ruht. Aus diesem Grund wurde auch der Stadtrat bisher (noch) nicht eingebunden.

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 18:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach
buergerbueero@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 – 16:00 Uhr	Do 7:00 – 18:00 Uhr
Di 8:00 – 18:00 Uhr	Fr 8:00 – 16:00 Uhr
Mi 8:00 – 13:00 Uhr	Sa 9:00 – 12:00 Uhr

Telefonzentrale: 03691 - 670-800
www.eisenach.de | info@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE7503300000076704

Der angestrebte Stadtratsbeschluss kann nach dem Vorgesagten nur ein Grundsatzbeschluss darüber sein, ob die Stadt das Übernahmebegehren zurückweisen oder in Verhandlungen eintreten soll.

zu 4.:

Es liegt keine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zum Totalabriss vor. Gemeint ist wahrscheinlich die denkmalfachliche Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, welche tatsächlich nur dem Casino verbleibenden konservatorischen Status zubilligt. Diese Stellungnahme hat indes keinerlei Einfluss auf den Hauptstreitgegenstand, nämlich die Versagung der erhaltensrechtlichen und sanierungsrechtlichen Genehmigung. Der Rechtsstreit in der Sache Kurstraße 3 basierte überwiegend auf Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen im Rahmen des landesrechtlichen Denkmalschutzes. Im Falle des Fürstenhofes sind insbesondere bundesrechtliche Aspekte betroffen (Erhaltungssatzung – städtebaulicher Denkmalschutz). Soweit die Stadt Eisenach eine Erhaltung sicherstellen möchte, können hier Fragen der Wirtschaftlichkeit hinter die Instrumente der Übernahme bzw. Enteignung zurücktreten.

zu 5.:

Der Bauausschuss beschließt nicht über Bauvoranfragen oder Baugenehmigungen, sondern über planungsrechtliche Stellungnahmen in entsprechender Anwendung des § 36 BauGB im eigenen Wirkungskreis. Die Frage nach der Erteilung des Bauvorbescheids sowie den damit verbundenen Rechtsfolgen betrifft jedoch den übertragenen Wirkungskreis und kann daher nicht beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin